



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 145476	0351 81920	19.10.2021

Tagesbrief 176/21 vom 19.10.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neufassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet**
- **Neue Corona-Verordnung für Schulen und Kitas erlassen**
- **Förderrichtlinie für mobile Luftreiniger beschlossen**

1. **Neufassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet**

Das Kabinett hat in seiner heutigen Sitzung eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Diese wird am 21. Oktober 2021 in Kraft treten und bis einschließlich 17. November 2021 gelten. Es sind insbesondere folgende Änderungen geplant:

a. Vorwarn- und Überlastungsstufe

Die Vorwarn- und Überlastungsstufe sind auch weiterhin an die Bettenkapazität und 7-Tage-Inzidenz-Hospitalisierungen geknüpft. Allerdings kommt es zu einer Änderung hinsichtlich der Bedingungen für das Erreichen der Vorwarn- und Überlastungsstufe. Künftig reicht es aus, wenn die jeweiligen Belastungswerte für die Krankenhausbetten auf der Normal- oder Intensivstation erreicht sind.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

b. Ausnahmeregelung für Weihnachtsmärkte und Bergparaden

Weihnachtsmärkte, Bergparaden und ähnliche landestypische Veranstaltungen mit mehr als 1.000 zeitgleichen Besuchern sollen in diesem Jahr wieder stattfinden können. Die Gesundheitsämter können in diesen Fällen bis zum Erreichen der Vorwarnstufe im Rahmen von genehmigten Hygienekonzepten Ausnahmen von der Kontakterfassung, der 3G-Regelung und der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes zulassen.

Auch mit Erreichen der Vorwarn- oder Überlastungsstufe sind die Veranstaltungen weiterhin möglich. Sofern die Veranstaltung in Flanier- und Verweilbereiche aufgeteilt wird, kann in den Flanierbereichen auf Kontakterfassung, 3G-Regelung und Maskenpflicht verzichtet werden.

c. Änderungen beim 2G-Optionsmodell

Entscheidet sich ein Veranstalter – unabhängig davon, ob weniger oder mehr als 1.000 Besucher zeitgleich anwesend sind – für das 2G-Optionsmodell, entfällt mit der neuen Verordnung die bisherige Begrenzung auf 5.000 Besucher und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Medieninformation des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (**Anlage 1**).

Die neue Corona-Schutz-Verordnung wird im Laufe des morgigen Tages veröffentlicht unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Wir werden Ihnen die neue Verordnung nach Veröffentlichung nochmals gesondert zur Verfügung stellen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

2. **Neue Corona-Verordnung für Schulen und Kitas erlassen**

Mit der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass heute ebenfalls die neue Sächsische Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) durch das Kabinett beschlossen wurde, die am 21. Oktober 2021 in Kraft treten und bis zum 17. November 2021 gelten wird.

Im Wesentlichen bleiben die bisher bekannten Regelungen bestehen. In den ersten beiden Schulwochen nach den Herbstferien (1. bis 14. November 2021) gelten wie bereits nach den Sommerferien besondere Regelungen. Insbesondere werden in dieser Zeit dreimal wöchentlich Testungen an den Schulen durchgeführt. In der ersten Woche (1. bis 7. November 2021) bleibt zudem die Maskenpflicht an weiterführenden Schulen im Unterricht erhalten. Ab dem 8. November 2021 entfällt jedoch die Verpflichtung, im Unterricht eine Maske zu tragen.

Während das Betreten des Schul- und Kitageländes außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten ohne Testnachweis bislang auf bestimmte Ausnahmetatbestände beschränkt war, ist ein **Betretens der Schul- und Kitagelände außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten nunmehr grundsätzlich ohne Testnachweis** möglich.

Weitere Informationen sind auch im SMK-Blog abrufbar, unter:

<https://www.bildung.sachsen.de/blog/>

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Förderrichtlinie für mobile Luftreiniger beschlossen

In der beigefügten Medieninformation (**Anlage 3**) hat das SMK darüber informiert, dass heute auch die Förderrichtlinie für mobile Luftreiniger beschlossen wurde. **Der Fördersatz beträgt 75 %**. Maximal werden jedoch 3.000 EUR je Gerät gefördert.

Die Antragsfrist endet bereits am 25. November 2021.

Das SMK weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass eine **Förderung nur für wenige Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit möglich** ist (Räume der Kategorie 2). Maßgeblich dafür ist die entsprechende Definition des Umweltbundesamtes. Danach sind Räume der Kategorie 2 nur solche, in denen keine raumlufttechnische Anlagen vorhanden sind und die Fenster nur kippbar bzw. nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind. Derartige Räume gibt es in Sachsens Schulen und Kitas nur in sehr wenigen Ausnahmefällen.

Hintergrund für diese durch den Bund eng begrenzte Förderung ist die Feststellung des Umweltbundesamtes, dass ein **flächendeckender Einsatz mobiler Luftfilter nicht sinnvoll** ist. Luftfilter können die verbrauchte Luft nicht austauschen und daher das regelmäßige Lüften nicht ersetzen.

Seit 10. September 2021 werden daher in Räumen der Kategorie 2 **Zu- und Abluftventilatoren gefördert**, die in Fenstern, Dach- oder Außenwanddurchbrüchen fest verbaut werden und sowohl den Innenraum mit Außenluft versorgen als auch die Abluft aktiv nach außen transportieren. **Der Fördersatz beträgt 80 %.**

Anträge sind bis zum 31. Dezember 2021 direkt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Weitere Informationen dazu sind auf der Internetseite des BAFA abrufbar, unter:

www.bafa.de/rlt

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen

- Anlage 1: Medieninformation SMS vom 19.10.2021 zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
- Anlage 2: Medieninformation SMK vom 19.10.2021 zur SchulKita-CoVO
- Anlage 3: Medieninformation SMK vom 19.10.2021 zu mobilen Luftreinigern